

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 21. Dezember 2022

9. Verordnung

**Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs für das Jagdjahr 2022**

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 21. Dezember 2022 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2022 für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs verordnet wird.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Scheibbs erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2022 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaftertermine finden statt:

Für den Hegering Langau:

Ort: Glassalon der FV Neuhaus GmbH, 3294 Langau
Tag: 4.2.2023
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Wieselburg:

Ort: GH Plank, 3250 Wieselburg
Tag: 11.2.2023
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe St. Anton/J. und Puchenstuben:

Ort: Mehrzweckhalle St. Anton, 3283 St. Anton/Jeßnitz
Tag: 11.2.2023
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Steinakirchen:

Ort: GH Luger, 3262 Wang
Tag: 25.2.2023
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe Oberndorf und Scheibbs:

Ort: GH Wondraczek, Burmühle, 3282 Oberndorf/Melk
Tag: 25.2.2023
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Göstling/Ybbs:

Ort: Pfarrkulturhaus, 3345 Göstling/Ybbs
Tag: 4.3.2023
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Gaming:

Ort: Haus der Begegnung, 3292 Gaming
Tag: 4.3.2023
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Purgstall:

Ort: GH Mostlandhof, 3251 Purgstall/Erlauf
Tag: 4.3.2023
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Lunz/See:

Ort: GH Zellerhof, 3293 Lunz/See
Tag: 11.3.2023
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Gresten:

Ort: Pfarrheim, 3264 Gresten
Tag: 18.3.2023
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für den Hegering Randegg:

Ort: Ehemaliges GH Pension Riegler, 3263 Randegg
Tag: 18.3.2023
Eröffnung: 19:00 Uhr

Die Termine und Zeiten für die Anlieferung und Bewertung der Trophäen werden von den Hegeringleitern bekanntgegeben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs in Kraft und mit 19.3.2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Johann Seper